

Siemens Healthcare Concert Band

Satzung

Fassung vom 5. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- §2 Vereinszweck**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mittel des Vereins**
- §5 Mitgliedschaft**
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §7 Organe**
- §8 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand**
- §9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**
- §10 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes**
- §11 Die Mitgliederversammlung**
- §12 Wahlen**
- §13 Jahresabschluss**
- §14 Satzungsänderungen**
- §15 Musikalische Leitung**
- §16 Datenschutz**
- §17 Auflösung des Vereins**
- §18 Inkrafttreten der Satzung**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Siemens Healthcare Concert Band“. Er ist ein Mitglied des Hauptvereins „Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e. V.“.
- (2) Die Siemens AG hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens“ in ihrem Namen zu führen. Die Siemens AG, ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten sind jederzeit berechtigt, die Erlaubnis ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verein zu widerrufen.
- (3) Ist die Erlaubnis widerrufen, hat der Verein innerhalb einer Frist von 90 Tagen eine Änderung des Vereinsnamens herbeizuführen. Der neue Vereinsname darf weder den Namen „Siemens“ noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten, noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Hause Siemens oder seiner Organisation.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, stehen dem Verein keine Ansprüche auf Entschädigung zu.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Alle in der Satzung beschriebenen Personen und Ämter werden der Einfachheit nur in der männlichen Form benannt, auch wenn sie sich auf weibliche Mitglieder beziehen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Blasmusik mit ihrer gesamten Vielfalt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - b) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Region durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,
 - c) die Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs,
 - d) das Angebot, musikinteressierten Personen die musikalische Betätigung auf dem Sektor der Blasmusik zu ermöglichen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Geld- und Sachzuwendungen an die Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch Beitragseinnahmen, Einnahmen aus Gebühren, Spenden, Zuschüssen und Erlösen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zeitnah zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres volljährig sind. Sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres nicht volljährig sind.
Sie nehmen an den Veranstaltungen im Rahmen ihrer Fähigkeiten teil.
 - c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 - d) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Regel durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können von der Pflicht, Beitrag zu leisten, befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) mit dem Austritt,
 - c) mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Austrittserklärung muss in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Beitragsrückstände und sonstige Forderungen werden individuell geregelt.
- (6) Der Verein schließt Mitglieder aus, die die Interessen des Vereins und der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e. V. schuldhaft in grober Weise verletzt haben. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Der Betroffene ist vorher anzuhören und in Textform auf sein Fehlverhalten hinzuweisen (abzumahnen).
- (7) Die Mitgliedschaft wird automatisch zum Jahresende beendet, wenn ein Mitglied mehrfach auf schriftliche und telefonische Anfragen des geschäftsführenden Vorstands während des Jahres nicht reagiert und/oder das Mitglied seiner Verpflichtung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt (vgl. § 6(2)).

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ein Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
- (9) Die vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien, Instrumente, Noten, Vereinskleidung, etc. sind mit Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
- (10) Die Beiträge für ordentliche, jugendliche und passive Mitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (11) Familienangehörige (Ehefrauen, Ehemänner, Kinder und Eltern) von Mitarbeitern der Siemens AG oder der Siemens Healthcare GmbH, oder anderen Gesellschaftsformen, an denen Siemens einen Anteil hält, werden in der Vereins-Statistik als „Siemens-Mitarbeiter“ geführt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
 - b) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (für Mitglieder ≥ 14 Jahren),
 - c) Wahl in den geschäftsführenden Vorstand (für Mitglieder ≥ 18 Jahren),
 - d) Unterbreitung von Anträgen an den geschäftsführenden Vorstand und an die Mitgliederversammlung.
 - e) Individuelle Festlegung der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Widerruf.
- (2) Pflichten der Mitglieder:
 - a) Den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - c) Benutzte Ausrüstungen des Vereins, sowie dessen Eigentum sorgfältig, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sachkenntnis zu behandeln.
 - d) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
 - e) Persönliche Daten (Adresse, Email, Telefonnummer, IBAN, etc.) aktuell zu halten und bei Änderungen den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.
 - f) Schriftliche Einwilligung zur Datenerhebung

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

§8 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) Einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Schriftführer
 - b) Notenwart
 - c) BeisitzernDer erweiterte Vorstand hat keine Vertretungsberechtigung.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bestellt den erweiterten Vorstand. Dieser soll den geschäftsführenden Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen unterstützen. Er nimmt in der Regel an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen in einem Sitzungsprotokoll aufgeführt werden.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verbleiben in ihrem Amt, bis sie:
 - a) von ihrem Amt zurücktreten
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand abbestellt werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit in einer Abstimmung in einer Vorstandssitzung notwendig.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weiterer Sachbearbeiter bedienen, die an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstands gebunden sind. Im Bedarfsfall können einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter (Sachbearbeiter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführenden Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Leitung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter,
 - b) Einladung und Durchführung der Vorstandssitzungen,
 - c) Bestellen des musikalischen Leiters,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen in den Verein,
 - g) Sicherstellung des Einsatzes der Mittel für ausschließlich satzungsgemäße Zwecke,
 - h) Vorschläge zur Beitrags- und Gebührenordnung,
 - i) Führung einer Vermögensverwaltung für die Finanz- und Sachmittel und Sicherstellung der Prüfung der Finanzmittel,
 - j) Aufstellung von Ordnungen, z.B. Geschäftsordnung (Anlage 1 zur Satzung)
 - k) Durchführung einer Steuererklärung,
 - l) Führung von Versicherungen (z.B. Haftpflicht- und Unfallversicherung),
 - m) Führung der Inventarliste.
 - n) Sicherstellen des Schutzes personenbezogener Daten

- (2) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und ggf. der erweiterte Vorstand zu laden. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem Vorsitzenden fordert.
Von jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die anwendbaren Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt.
Dazu ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten werden die Wahlen so lange wiederholt, bis eine einfache Mehrheit für einen Kandidaten entsteht (siehe §12.).
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl und Annahme) des sie ersetzenden Vorstandsmitglieds im Amt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus (z.B. Rücktritt), können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für die verbleibende Amtsdauer den Posten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit übernehmen oder in einer extra dazu einberufenen Mitgliederversammlung den Posten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch eine Wahl neu besetzen (siehe §12.).
- (5) Der geschäftsführende Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben können durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung von § 11 (4) unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen, mit Wirkung des auf den Monat der Erklärung folgenden Monatsletzten. Die Erklärung erfolgt gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,

-
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenrevisoren,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) Behandlung eingereicherter Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und gegebenenfalls über Erlass und Änderung von Beitrags- und Gebührenordnungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.
 - (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen, bei Satzungsänderungen mindestens drei Wochen vorher, an alle Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist die beabsichtigte Änderung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.
 - (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden.
 - (6) Anträge zur Tagesordnung müssen fünf (5) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich eingegangen sein. Sie sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (8) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und von dem Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet werden. Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht.
 - (9) Die Revisoren werden auf zwei (2) Jahre gewählt.

§ 12 Wahlen

- (1) Für die Dauer der Durchführung einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Er besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter) bestimmen.
- (2) Die Wahl kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen. Die Wahl kann offen (Handzeichen) oder geheim (Stimmzettel) erfolgen. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn zwei oder mehr Kandidaten für einen Posten vorgeschlagen sind oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt.
- (3) Über Entlastung und Wahl ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresbericht ist durch mindestens zwei (2) Revisoren zu prüfen. Die gewählten Revisoren erstatten Bericht über die Prüfung auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Musikalische Leitung

- (1) Die musikalische Leitung wird einem qualifizierten Dirigenten übertragen. Der Dirigent wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgewählt und den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen. Die Mitglieder des Orchesters haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung der Mehrheit der Orchestermitglieder den Vertrag mit dem Dirigenten kündigen.
- (3) Zur Sicherstellung einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit gilt:
 - a) der Dirigent hat in allen musikalischen Fragen das uneingeschränkte Vorschlagsrecht,
 - b) der Dirigent stimmt seine Aktivitäten das Orchester betreffend mit dem geschäftsführenden Vorstand ab,
 - c) der Dirigent kann zu allen Versammlungen und Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden, es sein denn er ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.
 - d) der Dirigent ist an Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden,
 - e) der Dirigent hat mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes das Recht, Mitglieder von Veranstaltungen auszuschließen, wenn deren musikalische Leistung unzureichend ist.
 - f) der Dirigent kann auch Mitglied des Vereins werden.

§ 16 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein Grundrecht und unterliegt somit besonderer Beachtung. Zur Anwendung kommen nationale Gesetze und EU-Verordnungen. Hierzu gilt die Datenschutzordnung des Vereins (Anlage 2 zur Satzung).

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vierteln aller Mitglieder anwesend sind. Eine beabsichtigte Auflösung des Vereins ist bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

- (2) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung des Vereins nicht genügend Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 11(4) unverzüglich erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wenn bei der Auflösung des Vereins noch Vermögen vorhanden ist, ist dieses anderen gemeinnützigen Vereinen in der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e. V. anteilig ihrer Mitgliederzahl zu kommen zu lassen. Diese haben es wiederum zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2018 tritt diese Fassung der Satzung in Kraft und löst die Fassung vom 21.01.2016 ab.

Erlangen, den 05.07.2018



Robert Renn

Vorsitzender des Vorstands



Fariba Bensing

1. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands



Detlev Springer

2. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands



Anja Fernandez

Schatzmeister

Anlage 1: Geschäftsordnung
Anlage 2: Datenschutzordnung